

Hausordnung

Naturbadeplatz Tettenweis

§ 1 Allgemeines

1. Die Benutzung des Naturbadeplatzes und seiner Anlagen **erfolgt auf eigene Gefahr; sie ist unentgeltlich.**
2. **Der Badebetrieb wird nicht beaufsichtigt** (keine Wasser-/Beckenaufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung).
3. Jeder Besucher erkennt die Hausordnung mit Zutritt zum Naturbadeplatz als verbindlich an.
4. Den Anordnungen der Gemeindemitarbeiter sowie des Kioskbetreibers ist zu folgen.

§ 2 Zutrittsberechtigung und Öffnungszeiten

1. Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt **nur in Begleitung** von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre, die Schwimmen können).
2. Von der Benutzung des Naturbadeplatzes ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
3. Im Übrigen steht die Nutzung des Naturbadeplatzes und seiner Anlagen grundsätzlich allen Personen frei. Das Betreten der Filteranlage (Nass- und Trockenfilter) einschließlich der Umrandungen ist verboten.
4. Die Öffnungszeiten für die öffentliche Nutzung werden durch Aushang bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten ist, auch wenn der Kiosk noch geöffnet ist, das Baden sowie die Benutzung der Erholungsflächen verboten.
5. Die Benutzung des Naturbadeplatzes kann, z. B. aufgrund von Veranstaltungen, Witterung etc., eingeschränkt werden.
6. Bei Unwetter ist das Betreten des Naturbadeplatzes sowie das Baden verboten; das Wasser und – soweit möglich – das Gelände sind unverzüglich zu verlassen.

§ 3 Verpflichtung zur Eigensicherung – Aufsichtspflichten von Begleitpersonen

1. Bitte beachten Sie, dass der Badebetrieb nicht beaufsichtigt wird (keine Becken-/Wasseraufsicht, kein Bademeister, keine Wasserrettung). Bitte begeben Sie sich deshalb nicht in Gefahren, aus denen sie sich selbst nicht befreien können bzw. unterlassen Sie von vornherein eigenes risikoträchtiges Verhalten bzw. unterbinden sie risikoträchtiges Verhalten von Personen, die Sie beaufsichtigen müssen.
2. Im Notfall alarmieren Sie bitte sofort die Rettungskräfte. Machen Sie so genaue Angaben zum Unfall wie möglich und fordern Sie bei schweren Unfällen immer den Notarzt an.
3. Kinder sind lückenlos zu beaufsichtigen. Die Bojenleine, die den Schwimmerbereich vom Nichtschwimmerbereich bei einer Wassertiefe von ca. 1,25 m abgrenzt, bietet keine Gewähr dafür, dass das Baden innerhalb des Nichtschwimmerbereichs gefahrlos ist. Kinder können auch bei niedrigen Wasserständen ertrinken! Dasselbe gilt für das Baden im Kinderplanschbecken.
4. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der Aufsichtspflicht richten sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen,

- die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind. Bitte belehren Sie Ihre Kinder auch über die Gefahren, die mit der Benutzung der Becken verbunden sind (siehe allgemeine und lokale Sicherheitshinweise sowie die Hinweise am Beckenrand).
- Die Wassertiefen betragen im Nichtschwimmerbereich ca. 0,90 m bis ca. 1,25 m und im Schwimmerbereich ca. 1,25 m bis ca. 1,90 m. Nichtschwimmern ist es (auch mit Schwimmhilfen) ausdrücklich untersagt, sich in den Schwimmerbereich zu begeben. Die Wassertiefen im Kinderplanschbecken betragen ca. 15 cm bis ca. 30 cm.

§ 4 Beachtung der Beschilderung

- Jeder Besucher muss die Beschilderung beachten und sich deshalb vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten des Naturbadeplatzes mit den allgemeinen Sicherheitshinweisen im Eingangsbereich sowie mit den Piktogrammen vor Ort, einschließlich der Rutschenregeln, vertraut machen.
- Kinder, die die Wasserrutsche benutzen, müssen die Rutschenregeln beachten und sich damit vorher vertraut machen. Es wird für die Benutzung der Rutsche ausdrücklich auf die Altersbeschränkungen hingewiesen (siehe Rutschenregeln). Aufsichtspflichtige Personen (z.B. Eltern), die zusammen mit ihren Kindern rutschen, müssen besonders vorsichtig sein. Im Übrigen haben die aufsichtspflichtigen Personen ihre Kinder zur Einhaltung der Rutschenregeln anzuhalten.
- Die lokalen Sicherheitshinweise am Kinderplanschbecken sind zu beachten.

§ 5 Verhalten beim Baden bzw. auf dem Gelände

- Sprünge ins Wasser vom Beckenrand, von den Brücken, der Erholungsfläche im Süden etc. sind wegen der Verletzungsgefahr ebenso verboten wie das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Wasser.
- Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur gestattet, wenn dadurch andere Badegäste nicht belästigt werden.
- Nicht gestattet ist
 - das Mitbringen von Tieren,
 - der Konsum von Cannabis, vgl. § 5 KCanG,
 - das Wegwerfen von Glas oder anderen Gegenständen,
 - die Benutzung von Behältern aus Glas im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich,
 - das Verteilen von Druck- oder Reklameschriften ohne Genehmigung sowie,
 - die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten.
- Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln.
- Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Badegäste!

§ 6 Badebekleidung

- Jeder Badegast muss Badebekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- Badebekleidung darf im Wasserbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe können benutzt werden.

§ 7 Hygiene bzw. Klärung der Becken

Das Badebecken wird pflanzlich geklärt; das Kinderplanschbecken wird wöchentlich vollständig geleert und mit einem Hochdruckreiniger gereinigt. Aufgrund der fehlenden chemischen Desinfektion der Beckenwasser kann ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht ausgeschlossen werden. Auch in dieser Hinsicht erfolgt die Badenutzung **auf eigene Gefahr**.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Tettenweis beschlossen und tritt am 13.05.2026 in Kraft.

Bei Zuwiderhandlung(en) gegen die Hausordnung behält sich die Gemeinde vor, ein Hausverbot auszusprechen und/oder Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu stellen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Tettenweis